

## MANDANTEN | INFORMATION

# CORONA- ÜBERBRÜCKUNGSHILFE 2. PHASE

(Stand: 7.10.2020)

### Sonderausgabe 2020

#### Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

##### A. Ziel des Programms

Mit der Corona-Überbrückungshilfe will die Bundesregierung kleinen und mittelständischen Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar unter wirtschaftlichen Folgen aufgrund der Corona-Krise leiden, für die Monate Juni bis August 2020 (1. Phase) und die Monate September bis Dezember 2020 (2. Phase) eine weitergehende Liquiditätshilfe gewähren und dadurch zur Sicherung ihrer Existenz beitragen.

Da Umsatzaufälle kaum nachgeholt werden können, ist die Möglichkeit vieler Unternehmen, Kredite zu beantragen und zu tilgen, sehr begrenzt. Deshalb gewährt das Bundesprogramm Zuschüsse in Form von Billigkeitsleistungen zu den betrieblichen Fixkosten bei hohem, corona-bedingtem Umsatzausfall.

Die Überbrückungshilfen schließen nahtlos an die Soforthilfen an, die am 31. Mai 2020 ausgelaufen sind. Sie wurden für die Monate Juni bis August 2020 (1. Phase) bzw. werden für die Monate September bis Dezember 2020 (2. Phase) als nicht rückzahlbarer Betriebskostenzuschuss gewährt.

Nachdem wir Sie in einer ersten Sonderausgabe über die inzwischen ausgelaufene Überbrückungshilfe der 1. Phase informiert haben, soll diese Sonderausgabe über die 2. Phase der Überbrückungshilfe informieren.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, Solo-Selbständige sowie Freiberufler, die nicht unter den Wirtschaftsstabilisierungsfonds fallen und sich am 31.12.2019 nicht gemäß EU-Definition in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

## B. Informationen zur Antragsstellung

Leider können – Stand 7.10.2020 – noch keine Anträge für die zweite Phase gestellt werden. Die Antragstellung soll ab Mitte Oktober möglich sein.

**Anträge auf Überbrückungshilfe in der zweiten Phase können voraussichtlich nur bis 31. Dezember 2020 gestellt werden.**

### I. Antrag nur mit Hilfe des Steuerberaters

Der Antrag auf Überbrückungshilfe muss auch in der zweiten Phase von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigtem Buchprüfer über ein Online-Portal eingereicht werden.

Die dem Antrag zugrunde gelegten Zahlen der Vergangenheit und Zahlenprognosen für die Zukunft müssen von einem Steuerberater auf Richtigkeit und/oder Plausibilität überprüft werden. Wir arbeiten in diesem Punkt eng mit der DATEV eG zusammen, die uns mit den notwendigen Programmen und Schnittstellen zur effektiven Antragstellung unterstützt.

### II. Höhe der Überbrückungshilfe

Die Höhe der Überbrückungshilfe hängt von der Höhe der Umsatzeinbußen des Unternehmens ab. Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt **50.000 EUR pro Monat**.

In der ersten Phase galten noch Höchstgrenzen von 9.000 EUR bzw. 15.000 EUR bei Unternehmen mit bis zu fünf bzw. bis zu zehn Beschäftigten. Diese Grenzen wurden ersatzlos gestrichen.

### III. Antragsvoraussetzungen

Unternehmen können die Überbrückungshilfe erhalten, wenn

- ein Umsatzeinbruch in Höhe von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten zu verzeichnen ist oder
- in den Monaten April bis August 2020 ein durchschnittlicher Umsatzeinbruch von 30 % pro Monat gegenüber dem Vorjahreszeitraum zu verzeichnen ist.

Damit sind die Antragsvoraussetzungen in der zweiten Phase deutlich erleichtert worden. In der ersten Phase

war noch ein Umsatzrückgang von 60 % in den Monaten April und Mai erforderlich. Die Halbierung des geforderten Umsatzrückgangs ist darauf zurückzuführen, dass mehr Unternehmen von der Hilfe profitieren sollen.

## IV. anteilige Erstattung von Fixkosten

Die Förderung erfolgt dann durch Erstattung eines gewissen Anteils der monatlichen Fixkosten. Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren, jedoch zu versteuernden Zuschuss.

Erstattet werden 40 % bis 90 % der Fixkosten, je nach Umfang des Umsatzeinbruchs im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Es gilt folgende Staffelung:

Umsatzrückgang Vorjahresmonat	ggü.	Erstattung der Fixkosten
30 % - 50 %		40 %
50 % - 70 %		60 %
mehr als 70 %		90 %

Auch hier wurde die Überbrückungshilfe verbessert: Bisher war ein Umsatzrückgang von mindestens 40 % nötig, dies wurde auf 30 % abgesenkt. Zudem wurden bisher nur 50 % bzw. 80 % je nach Umsatzrückgang erstattet. Dies wurde auf 60 % bzw. 90 % erhöht.

## V. Fixkosten

Folgende Fixkosten, mit Vertragsschluss vor dem 1.3.2020, werden gefördert:

- Mieten und Pachten inkl. Nebenkosten
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Ausgaben für notwendige Instandhaltung
- Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV,
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Grundsteuer
- Ausgaben für Hygienemaßnahmen
- betriebliche Lizenzgebühren,
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben,
- Personalaufwendungen, die nicht durch Kurzarbeit erfasst sind, pauschal mit 20 % der übrigen Fixkosten (bisher 10 %),
- Wichtig: Auch die Kosten für den Steuerberater für die Beantragung dieser Überbrückungshilfe zählen zu den förderfähigen Fixkosten!

## C. Was ist zu tun?

Halten Sie es für möglich, dass bei Ihnen die Voraussetzungen für die Förderung erfüllt sind?

Dann ist jetzt Ihre Mitwirkung erforderlich. Denn die Zahlen zu Umsätzen, Umsatzschätzungen und Fixkosten sollten möglichst korrekt und schnell vorliegen. Nur so kann der Antrag auf Förderung für Ihr Unternehmen schnell gestellt und bearbeitet werden. Ansonsten drohen Zeitverlust und später –da sämtliche Anträge im Nachhinein überprüft werden - die Rückzahlung der Förderung.

### I. Ablauf des Antragsverfahrens

Das Antragsverfahren und die Prüfung der Voraussetzung wird wie folgt ablaufen:

Vorbemerkung:

Die beiden Phasen der Überbrückungshilfe sind formal vollständig getrennt. Es handelt sich um separate Förderprogramme, für die jeweils ein eigener Antrag innerhalb der jeweiligen Frist gestellt werden muss.

1.

Wenn Sie uns mit der Unterstützung bei der Überbrückungshilfe beauftragen, werden wir in einem ersten Schritt auf Grundlage Ihrer **Buchführung für die Monate April bis August 2020** prüfen, ob Ihre Umsätze in dem oben genannten Umfang zurückgegangen sind.

Stellen Sie dafür bitte sicher, dass uns für die Buchhaltung alle relevanten Daten vorliegen. Prüfen Sie, ob Sie uns alle Angaben, Belege und Daten für die Monate April bis August 2020 zur Verfügung gestellt haben.

2.

Wenn Sie nach dieser Prüfung antragsberechtigt sind, ist es notwendig, Ihre Umsätze in den Monaten September bis Dezember zu ermitteln bzw. zu prognostizieren. Hierfür sollten wir besprechen, welche Umsätze Sie September und Oktober bereits tatsächlich erzielt haben und mit welchen Aufträgen Sie in den kommenden Monaten Oktober bis Dezember noch rechnen können. Zur Vorbereitung sollten Sie – nach Monaten getrennt –Umsatzprognosen erstellen. Wir besprechen dann miteinander, wie diese Umsätze zu begründen sind und ob sie plausibel erscheinen.

3.

Gefördert werden **Fixkosten**, für die Sie die Verträge vor dem 1.3.2020 abgeschlossen haben. Daher müssen wir gemeinsam ermitteln, welche Fixkosten für Sie erstattungsfähig sind und ob alle hierzu erforderlichen Vertrags- und Buchungsunterlagen vollständig vorliegen. Zur Vorbereitung sollten Sie prüfen, ob die Unterlagen zu Ihren Fixkosten vollständig sind und welche Verträge erst nach dem 1.3.2020 geschlossen

wurden. Weitere Informationen können wir der Buchführung entnehmen. Dieser Abschnitt dürfte den größten Aufwand und die größte Sorgfalt erforderlich machen. **Zur Vorbereitung der o.g. Punkte 2 und 3 können wir gerne Ihre Buchführung September 2020 vorrangig bearbeiten.**

4.

Wenn dies alles ermittelt ist, können wir einen entsprechenden Online-Antrag stellen.

5.

Als letzter Schritt wird man im Laufe des Jahres 2021 von Ihnen und uns verlangen, zu überprüfen, ob der prognostizierte Umsatzrückgang in den Monaten September bis Dezember tatsächlich zu verzeichnen war und ob die Fixkosten tatsächlich in der prognostizierten Höhe entstanden sind. Hierzu wird eine Bescheinigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers erforderlich sein. **Sollte sich dabei herausstellen, dass Sie eine zu hohe Förderung erhalten haben, muss diese zurückgezahlt werden.**

**Sollte sich dabei herausstellen, Sie die Förderung zu gering war, erhalten Sie eine Nachzahlung der Überbrückungshilfe. Dies war in der ersten Phase noch anders: hier war keine Nachzahlung zu Ihren Gunsten vorgesehen.**

### II. Kosten

Sie erkennen, dass dieses Verfahren durchaus umfangreich ist. Wir sollten gemeinsam bemüht sein, eine sehr realistische Prognose der Umsätze und Fixkosten aufzustellen. Alle Prognosen bzw. deren Herleitung sollten dokumentiert werden.

Das gesamte Antragsverfahren dürfte – erfahrungsgemäß – einen Zeitaufwand von fünf bis zu zwölf Stunden nach sich ziehen.

Sie müssen daher mit Steuerberatungskosten von voraussichtlich mindestens 750 EUR bis 1.500 EUR rechnen, die jedoch erfreulicherweise zu den erstattungsfähigen Fixkosten zählen.

Eine erste Überprüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit würde schätzungsweise Kosten von ca. 150 EUR verursachen.

Sollten Sie planen, die Überbrückungshilfen in Anspruch zu nehmen, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit uns in Verbindung. Dann können wir gemeinsam eine zeitliche Planung vornehmen und die nächsten Schritte miteinander besprechen.